

# 05GV/25/004

Beschlussvorlage  
Gemeinde Groß Nemerow  
öffentlich

## Lizenz-Vereinbarung zum Aufbau einer offiziellen App der Gemeinde Groß Nemerow

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Christian Walter	<i>Datum</i> 04.02.2025 <i>Einreicher:</i> Bürgermeister
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow (Entscheidung)	12.03.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Groß Nemerow beschließt den Abschluss einer Lizenz-Vereinbarung zum Aufbau einer offiziellen App der Gemeinde Groß Nemerow mit der apicodo GmbH mit einer einmaligen Setup-Gebühr in Höhe von 1.750,00 EUR (netto) zzgl. einer monatlichen Lizenzgebühr in Höhe von 150,00 EUR (netto) - Vertragsbeginn zum 1. April 2025.

### Sachverhalt

Auf der Grundlage diverser Empfehlungen aus dem näheren Umfeld wurde sich sowohl verwaltungsseitig als auch in den Reihen der Gemeindevertretung intensiv mit der Thematik einer eigenen Orts-App für die Gemeinde Groß Nemerow auseinandergesetzt. Durch den Bürgermeister der Gemeinde Groß Nemerow folgte initiativ die direkte Kontaktaufnahme zum Software-Unternehmen mit der Absicht der Erarbeitung einer entsprechenden App. Neben dem unterstützenden ständigen Support durch das Unternehmen, erfolgt die Pflege (u.a. die Aktualisierung und Bereitstellung von Themen) administrativ durch den Bürgermeister selbst sowie zwei weiteren namentlich zu bestimmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung Groß Nemerow. Die Einführung einer Orts-App kann für eine Gemeinde zahlreiche Vorteile mit sich bringen. Im Wesentlichen kann es sich dabei um eine verbesserte Kommunikation zwischen der Gemeinde und ihren Bürgern handeln. Weitere Vorteile liegen in einer offenen Bürgerbeteiligung; Informationen können jederzeit und überall zugänglich gemacht werden; das lokale Handeln kann gefördert werden und nicht zu vergessen, ein innovatives Image der Gemeinde in Form eines modernen und zukunftsorientierten Auftretens geht mit einer eigenen Ort-App stets einher. Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch der themenbezogene und ständig aktuell zu haltende Inhalt dieser Orts-App in Verbindung mit der Akzeptanz einer nicht unerheblichen freizeithlichen Kapazität durch die administrativen User.

### Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nemerow, KV M-V

## Finanzielle Auswirkungen

05.11405.56240000

Setup-Gebühr (einmalig) – 1.750,- EUR zzgl. USt.

Laufende Lizenzgebühr (monatlich) – 150,- EUR zzgl. USt.

## Anlage/n

1	Orts-App Vertrag Groß Nemerow (öffentlich)
---	--

# Lizenzschein

für

**Gemeinde Groß Nemerow**  
**Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard**  
im Folgenden „Lizenz-Nehmer“ -  
für das Software-Komplettpaket von



## I. Die Orts-App-Lizenz gilt für:

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 1. Ort:                        | Groß Nemerow  |
| 2. Domain:                     | <a href="https://gross-nemerow.orts.app/">https://gross-nemerow.orts.app/</a> |
| 3. iOS & Android:              | Eigene App  |
| 4. Anzahl Administratoren-User | 3   |

## II. Vertragslaufzeit

- |                             |                         |
|-----------------------------|-------------------------|
| 1. Vertragsbeginn:          | 01.04.2025              |
| 2. Mindestvertragslaufzeit: | 12 Monate               |
| 3. Kündigungsfrist:         | 3 Monate zum Monatsende |

## III. Gebühren (netto, zzgl. USt.)

- |                        |   |
|------------------------|---|
| Initiale Setup-Gebühr: | 1.750 Euro (einmalig, statt 5.800 Euro) |
| Laufende Lizenzgebühr: | 150 Euro pro Monat                      |
| Zusätzliche Zugänge:   | 10 Euro pro Monat / Zugang              |
- (weitere Admins, Ortsgruppen, Autoren)

## IV. Zahlungsmodalität

- |                                  |                                       |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| Initiale Setup-Gebühr:           | Zum Vertragsbeginn                    |
| Laufende Lizenzgebühr & Zugänge: | 3 Monate im Voraus zum Quartalsanfang |

Der Lizenz-Nehmer bestätigt, dass er sich vor Abschluss dieser Lizenzvereinbarungen über den Aufbau, die Gestaltung, die Funktionsweise, die Steuerung, die technischen Anforderungen, das Sicherheitsniveau und die Nutzung der Software informiert hat. Der Lizenz-Nehmer erklärt, dass er sich vor Abschluss dieses Vertrages davon überzeugt hat, dass die Software seinen Anforderungen entsprechen.

Die Anlagen zu diesem Lizenzschein

- Anlage 1: Software-Vertragsbedingungen
- Anlage 2: Funktionsumfang Software

sind vollwertige Bestandteile dieser Lizenzvereinbarung.

Die Lizenzvereinbarungen werden wirksam mit Unterzeichnung dieses Lizenzscheins durch den Lizenz-Nehmer und die apicodo GmbH.

Für den Lizenz-Nehmer:

Für die apicodo GmbH:

-----  
Ort, Datum, Unterschrift

-----  
Ort, Datum, Unterschrift

## Anlage 1:

### Software-Vertragsbedingungen (nachfolgend: „Software-Vertrag“)

zwischen  
der apicodo GmbH, „Lizenz-Geber“ –  
und  
„Lizenz-Nehmer“ –  
– Lizenz-Geber und Lizenz-Nehmer im Folgenden zusammen  
„Parteien“ –

#### § 1 Vertragsgegenstand, Nutzungsvoraussetzungen

(1) Der Lizenz-Geber stellt dem Lizenz-Nehmer seine als „**Orts-App**“ bezeichnete Software in der jeweils aktuellen Version als cloudbasiertes Software-System über einen Browser ohne zusätzliche Client-Software und als App für die im **Lizenzschein** genannten mobilen Betriebssysteme zur Verfügung. Der Lizenz-Nehmer erhält an der Software ein einfaches, nicht unterlizensierbares und nicht übertragbares, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software für eigene Zwecke nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Eine körperliche Überlassung der Software erfolgt nicht. Der genaue Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der als **Anlage 2** beigefügten technischen Leistungsbeschreibung, den jeweils in der aktuellen Version der Software verfügbaren technischen Funktionen sowie der veröffentlichten Software-Beschreibung des Lizenz-Gebers.

(2) Der Lizenz-Geber stellt dem Lizenz-Nehmer den zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Speicherplatz für die vom Lizenz-Nehmer und den zugelassenen Nutzern durch Nutzung der Software erzeugten und/oder die zur Nutzung der Software erforderlichen Daten auf eigenen Servern oder auf Servern eines vom Lizenz-Geber beauftragten externen Dienstleisters zur Verfügung.

(3) Der Lizenz-Geber stellt dem Lizenz-Nehmer die Software am Routerausgang des Rechenzentrums, an dem der Server mit der Software steht (nachfolgend: „**Übergabepunkt**“), zur Nutzung bereit. Die Übergabe erfolgt mit der Mitteilung der Zugangsdaten an den Lizenz-Nehmer. Der Lizenz-Geber schuldet nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Lizenz-Nehmers und dem beschriebenen Übergabepunkt. Der Lizenz-Nehmer ist zur Vervielfältigung, Bearbeitung oder Dekompilierung der Software oder sonstiger Technologien des Lizenz-Gebers nur in gesetzlich zwingend vorgesehenen Fällen berechtigt, sonst nicht.

(4) Der Lizenz-Geber behält sich vor, das Angebot an Vertragsprodukten unter Wahrung der gemeinsamen Interessen der Parteien und nach rechtzeitiger Information des Lizenz-Nehmers zu ändern und weiterzuentwickeln, vorausgesetzt der Funktionsumfang wird für den Lizenz-Nehmer nicht eingeschränkt.

(5) Der Lizenz-Geber ist bemüht, eine möglichst hohe Verfügbarkeit der Software zu gewährleisten. Eine konkrete Mindestverfügbarkeit ist seitens des Lizenz-Gebers jedoch nicht geschuldet.

(6) Der Lizenz-Geber ermöglicht die Veröffentlichung der Orts-App im Play Store (Google Android) und im App Store (Apple iOS), soweit der Lizenz-Nehmer die hierfür erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringt. Sollten Google und Apple die Richtlinien für Ihre Stores verändern, kann der Lizenz-Geber eine Veröffentlichung in den Stores trotz Bemühen ggf. künftig nicht gewährleisten.

#### § 2 Mitwirkungspflichten des Lizenz-Nehmers

(1) Der Lizenz-Nehmer hat für einen Internetzugang bis zum Übergabepunkt zu sorgen, insbesondere die technischen Anforderungen zur Nutzung des Browsers für den Zugriff auf die zur

Nutzung bereitgestellte Software zu erfüllen. Der Lizenz-Nehmer hat weiter ausreichende Connectivity/Bandwidth zur Verfügung zu stellen und die Erfüllung aller zur Nutzung der Software notwendigen technischen Voraussetzungen sicherzustellen. Insbesondere hat der Lizenz-Nehmer die hierzu erforderliche Hardware wie Netzwerke, Geräte, Server, Arbeitsstationen und die nicht im Funktionsumfang der Software (§ 1 Abs. 1) enthaltene Software wie Betriebssysteme und Anwendungen, vorzuhalten. Für den Betrieb der Software bzw. App auf den Endgeräten der Nutzer werden keine höheren Anforderungen an Speicherplatz und Geschwindigkeiten der Datennetze des Lizenz-Nehmers sowie der Endnutzer gestellt als für den Aufruf von üblichen Standardwebseiten bzw. Standardapps.

(2) Sollten Apple oder Google künftig verlangen, dass die Apps ausschließlich über einen Entwickleraccount des Lizenznehmers in den Appstores veröffentlicht werden, verpflichtet sich der Lizenznehmer, einen eigenen Entwickleraccount bei den jeweiligen Anbietern (Apple und/oder Google) einzurichten und die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen.

(3) Der Lizenz-Nehmer bemüht sich, dem Lizenz-Geber Funktionsausfälle, -störungen, oder -beeinträchtigungen der Software unverzüglich und so präzise wie möglich anzuzeigen.

(4) Der Lizenz-Nehmer wird die ihm zugeordnete Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifizierungssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Sobald der Lizenz-Nehmer Anzeichen dafür hat, dass die Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Lizenz-Nehmer dazu verpflichtet, den Lizenz-Geber umgehend hiervon zu informieren.

(5) Kommt der Lizenz-Nehmer mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des Lizenz-Gebers, die ohne diese Handlungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann.

#### § 3 Verantwortlichkeit, Wahrung der Rechte Dritter, Freistellung

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verantwortlichkeit für die Software-Umgebung des Lizenz-Nehmers (§ 1) und für die Inhalte, die auf der Software-Umgebung vom Lizenz-Nehmer distribuiert werden, vom Lizenz-Nehmer insgesamt, und soweit rechtlich möglich auch im Außenverhältnis, zu tragen ist. Dementsprechend werden die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen getroffen und, sofern diese gegenüber außenstehenden Dritten nicht greifen sollten, eine umfassende Freistellung des Lizenz-Gebers durch den Lizenz-Nehmer im Innenverhältnis vereinbart.

(2) Betreiber der Orts-App des Lizenz-Nehmers (§ 1) sowie der von diesen zu erreichenden Unterseiten und verantwortlich für die Inhalte ist während der Dauer dieses Vertrages allein der Lizenz-Nehmer. Der Lizenz-Nehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen und vertraglichen Informationspflichten gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, Lesern und Mitarbeitern betreffend die in § 1 genannten Software-Umgebung zu erfüllen. Der Lizenz-Nehmer ist für die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte, die auf der Software-Umgebung distribuiert werden, allein verantwortlich. Dies betrifft nicht diejenigen Inhalte, die vom Lizenz-Geber im Rahmen der News-Garantie eingestellt werden. Der Lizenz-Nehmer stellt den Lizenz-Geber von sämtlichen Ansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung frei, sollten Dritte den Lizenz-Geber im Zusammenhang mit den auf der Software-Umgebung distribuierten Inhalten in Anspruch nehmen. Im Falle eines Rechtsstreits gegen den Lizenz-Geber im Zusammenhang mit vorgenannten Inhalten hat der Lizenz-Nehmer diesen bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Die Kosten hierfür sind in vorstehenden Fällen von dem Lizenz-Nehmer zu tragen.

(3) Sofern der Lizenz-Nehmer Kenntnis von einem Rechtsverstoß auf seiner Software-Umgebung, gleich welcher Art, erlangt, wird er die betroffenen Inhalte sofort sperren. Sind die Inhalte offensichtlich oder nach ordnungsgemäßer Prüfung als rechtswidrig einzustufen, wird der Lizenz-Nehmer die betreffenden Inhalte oder Teile daraus umgehend löschen und/oder die rechtmäßigen Inhalte entsprechend anpassen. Der Lizenz-Geber ist über derartige Vorgänge umgehend zu unterrichten.

(4) Erhält der Lizenz-Geber Kenntnis von der Verletzung der Rechte Dritter, gleich welcher Art, wird dieser die Inhalte umgehend sperren

und behält sich das Recht vor, bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit, die Inhalte zu löschen und das Konto des Lizenz-Nehmers zu sperren. In diesen Fällen wird der Lizenz-Nehmer umgehend informiert. Soweit die Inhalte nicht offensichtlich rechtswidrig sind, wird der Lizenz-Geber die entsprechenden Beanstandungen dem Lizenz-Nehmer unverzüglich zur Prüfung und Bearbeitung gemäß Absatz (6) weiterleiten.

(5) Der Lizenz-Nehmer ist für die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Inhalte allein verantwortlich.

#### § 4 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

(1) Der Lizenz-Nehmer zahlt an den Lizenz-Geber für die Erstellung der Orts-App und die Nutzung der Software Gebühren gemäß **Lizenzschein**.

(2) Verzögert der Lizenz-Nehmer die Zahlung einer fälligen Gebühr um mehr als vier Wochen, ist der Lizenz-Geber nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zu Sperrung des Zugangs des Lizenz-Nehmers zur Software berechtigt. Der Vergütungsanspruch des Lizenz-Gebers sowie ein etwa bestehendes Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleiben von der Sperrung unberührt.

(3) Der Lizenz-Geber beabsichtigt, die Software zukünftig mit zusätzlichen Funktionen auszustatten. Der Lizenz-Geber behält sich vor, die Nutzung dieser zusätzlichen Funktionen durch den Lizenz-Nehmer (in dessen freien Ermessen optional buchbar) von der Zahlung zusätzlicher Gebühren abhängig zu machen. Die Funktionalität der in diesem Vertrag inbegriffenen Leistungen darf nicht beeinträchtigt werden, soweit Zusatzfunktionalitäten vom Lizenz-Nehmer nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 5 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

(1) Der Lizenz-Geber verpflichtet sich, dem Lizenz-Nehmer die vertragsgemäße Nutzung der Orts-App zu ermöglichen und während der Vertragslaufzeit diesen Zustand aufrecht zu erhalten. Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung, soweit die nachfolgenden Absätze keine Ausnahmen vorsehen.

(2) Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen des Lizenz-Gebers gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.

(3) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lizenz-Nehmer wegen Mängeln der Software ist ausgeschlossen.

(4) Ein Recht des Lizenz-Nehmers, Mängel der Software selbst zu beseitigen und vom Lizenz-Geber den Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen (§ 536a Abs. 2 BGB), ist ausgeschlossen.

(5) Ausgeschlossen ist die Anwendung des § 536a Absatz (1) BGB (Schadensersatzpflicht des Lizenz-Gebers), soweit die Norm eine verschuldensunabhängige Haftung vorseht. Auf Haftung und Schadensersatzpflichten des Lizenz-Gebers findet im Übrigen § 6 Anwendung.

#### § 6 Haftung und Schadensersatz

(1) Die Schadensersatzhaftung des Lizenz-Gebers nach diesem Vertrag begrenzt sich bei leicht fahrlässiger (d.h. bei nicht grob fahrlässiger und nicht vorsätzlicher) Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, d.h. von solchen Pflichten, deren Einhaltung für die Vertragsdurchführung und seine Ziele von entscheidender Bedeutung sind, auf den vorhersehbaren Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung von sonstigen Vertragspflichten haftet der Lizenz-Geber nicht. Für Verletzungen von Leben, Leib oder Gesundheit wird unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet; gleiches gilt für die grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Vertragspflichten.

#### § 7 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis

verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Lizenz-Nehmer personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Lizenz-Geber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Der Lizenz-Nehmer räumt dem Lizenz-Geber für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die innerhalb des Systems vom Lizenz-Nehmer gespeicherte Daten zu vervielfältigen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Der Lizenz-Geber ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallsrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist der Lizenz-Geber ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

#### § 8 Einschaltung von Sub-Unternehmen

(1) Der Lizenz-Geber ist berechtigt, die Pflichten, die er nach diesem Vertrag zu erfüllen hat, ganz oder teilweise durch Einschaltung von Sub-Unternehmern zu erfüllen.

#### § 9 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag hat eine Mindestlaufzeit gemäß **Lizenzschein**. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbegrenzte Zeit, wenn er nicht von einer Partei mit einer Kündigungsfrist gemäß **Lizenzschein** zum Monatsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Parteien, diesen Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Liegt der wichtige Grund in einer Pflichtverletzung der anderen Partei, muss vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung mit Nachfristsetzung zur Bereinigung der Pflichtverletzung erfolgen.

#### § 10 Abwicklung nach Vertragsbeendigung

(1) Mit Vertragsbeendigung endet jedes Recht des Lizenz-Nehmers auf Benutzung der in § 1 bezeichneten Software-Umgebung oder Teilen davon einschließlich der Nutzung der Orts-App. Mit diesem Zeitpunkt endet auch die Leistungspflicht des Lizenz-Gebers.

(2) Nach Beendigung dieses Vertrages ist der Lizenz-Geber verpflichtet, die vom Lizenz-Nehmer in die Cloud eingestellten Daten für einen Zeitraum von vier Wochen zum Export zur Verfügung zu stellen. Nach diesem Zeitraum hat der Lizenz-Geber das Recht, die Daten zu löschen. Werden die Daten nicht innerhalb dieses Zeitraums vom Lizenz-Nehmer exportiert, hat er keinen Anspruch auf Wiederherstellung der Daten.

#### § 11 Vertraulichkeit

(1) Der Lizenz-Nehmer wird den Inhalt dieses Vertrages sowie alle unter diesem Vertrag ausgetauschten vertraulichen Informationen, insbesondere auch seine erworbenen Kenntnisse hinsichtlich der Software, stets und auch nach Vertragsende streng vertraulich behandeln. Der Lizenz-Nehmer wird diese Verpflichtung auch allen seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen auferlegen.

(2) „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne von Absatz (1) sind

(i) Informationen, die vom Lizenz-Geber als vertraulich gekennzeichnet wurden und

(ii) Informationen, die anhand sonstiger Umstände als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Lizenz-Gebers erkennbar sind.

(3) Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen mehr, wenn sie

(i) dem Lizenz-Nehmer bereits zuvor bekannt waren, ohne dass die Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlegen hätten;

(ii) allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden;

(iii) dem Lizenz-Nehmer von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart werden.

**§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

(1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich seiner Wirksamkeit, ist der Sitz des Lizenz-Gebers.

(2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

**§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Sind die Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrages bestmöglich gerecht wird. Dabei sollen diejenigen Regelungen gelten, die die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten. Die Überschriften der Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und sind nicht für die Auslegung zu berücksichtigen.

(2) Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien über den Gegenstand dieses Vertrags bestehen nicht. Jedwede Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(3) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine angemessene und wirksame Regelung, die rechtlich und wirtschaftlich dem am besten entspricht, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bezweckt hatten. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Beabsichtigten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des vereinbarten Maßes.

(4) Die Parteien werden, wann immer erforderlich, alle weiteren Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, die für die Umsetzung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen erforderlich sind.

## Anlage 2 – Funktionsumfang Software

Modul	Beschreibung
<b>Content Management</b>	Im Content Management Modul (CMS) sind alle relevanten Workflows rund um die Erstellung eines Artikels direkt in der Software-Umgebung integriert, um ein effizienteres und zielgerichteteres Arbeiten zu ermöglichen. Mit dem Modul können Autoren ihre Artikel verfassen, editieren, eigenes und Lesermaterial einbinden und Texte schließlich automatisch formatiert veröffentlichen. Dafür benötigen sie lediglich ein Smartphone mit Internet. Das CMS setzt auf Usability sowie interaktives und kollaboratives Arbeiten innerhalb und jenseits der Gemeinde.
<b>Author Management</b>	Alle relevanten Workflows werden in der Umgebung abgebildet, um Autoren ein effizienteres und zielgerichteteres Arbeiten zu ermöglichen. Dazu gehört auch das Author Management Modul, mit dem alle Autoren erfasst sind und alle zentralen Prozesse abgewickelt werden.
<b>User Management</b>	Unterschiedliche Stakeholder verbinden sich täglich mit der Software-Umgebung, deswegen wird ein User-Management-System benötigt, mit dem unterschiedliche Rollen organisiert werden können. Die verschiedenen Rollen Newsroom-Administrator, Moderator und Autor haben verschiedene Berechtigungen und können nur das, was in der jeweiligen Position notwendig ist.
<b>Kampagnen Management</b>	Das Kampagnen Management einer Software-Umgebung übernimmt die Planung und Umsetzung von Banner-Kampagnen und Umfragen.
<b>Reporting</b>	Das Reporting umfasst die Visualisierung von Statistiken in der gesamten Software-Umgebung. Mithilfe des Reportings können Gemeinden jederzeit nachvollziehen, was auf ihrer Plattform passiert und wie sich der Erfolg der Plattform, einzelner Artikel, Themen, Kampagnen, usw. entwickelt.